

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

26. Februar 2018
TB/SK

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-440
Birkholz@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

Ausstiegsplan aus dem Einsatz von Glyphosat jetzt! (Drucksache 19/291)

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Drucksache.

Nach Prüfung der Inhalte und der zugehörigen Fragen möchten wir Ihnen nachfolgend die Sichtweise unserer 57 Mitgliedsunternehmen der Wasserversorgung in Schleswig-Holstein darlegen.

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1224/121960
BLZ: 200 505 50

Im Hinblick auf eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nimmt die Minimierung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten einen steigenden Stellenwert ein. Aufgrund der verbesserten Analytik und der zunehmenden Probennahme lassen sich an Vorfeldmessstellen aber auch in Trinkwasserbrunnen vermehrt v.a. Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln nachweisen. Dies wurde in der 2015 veröffentlichten Darstellung zu Pflanzenschutzmittelbelastungen in Gewässern Schleswig-Holsteins durch das damalige MELUR deutlich gemacht und zeigt sich analog ebenfalls in anderen Bundesländern (Bsp.: Niedersachsen). Hier hatte das Land im Anschluss mit einem Runden Tisch im Jahr 2016 eine genauere Auseinandersetzung mit der Belastungssituation begonnen. Wir hoffen, dass dieser Dialog auch in der neuen Legislaturperiode fortgeführt wird.

Aufgrund dessen sollte die Diskussion nicht rein auf den medial stark thematisierten Wirkstoff Glyphosat reduziert werden. Vielmehr bedarf es einer Gesamtstrategie zur Minimierung der Pflanzenschutzmitteleinträge in die Gewässer. Hierzu müssen alle relevanten Akteure in den Prozess miteingebunden werden, um tragfähige Lösungskonzepte zu erarbeiten und ggf. unterstützen zu können. Bei der Umsetzung in der Praxis sind dann die landwirtschaftlichen Fachverbände und Institutionen sowie die Agrarchemieindustrie mit Ihrem Fachwissen gefragt.

Am Ende darf es aus Sicht der Wasserversorger nicht dazu kommen, dass, aufgrund von offensichtlichen Unzulänglichkeiten in der

Pflanzenschutzmittelzulassung, höhere Metabolitenkonzentrationen im Grund- und Rohwasser gemessen werden, als gemäß Trinkwasserverordnung erlaubt sind. Dieser Umstand ist zwar 2015 erkannt und durch die sog. NG301 (*Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden*) etwas verbessert worden, doch setzt das Verfahren zu spät ein, nämlich erst dann, wenn der Wirkstoff bzw. Metabolit bereits über einem Grenz- oder Schwellenwert gemessen wurde. Hier sollte eine Überprüfung des Zulassungsrechts mit stärkerer Orientierung am Gewässerschutz und den Vorgaben der Trinkwasserverordnung erfolgen.

Zusammenfassend begrüßen wir alle Ansätze zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleintrags in die Gewässer, allerdings hilft dabei eine Fokussierung auf den Wirkstoff Glyphosat nur bedingt weiter. Eine bundesweite Strategie, die auch die Interessen der Nutzer von Pflanzenschutzmitteln miteinbezieht, ohne dabei den Fokus des Gewässerschutzes zu verlieren, wäre aus unserer Sicht sinnvoller und würde schneller zu positiven Ergebnissen führen.

Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Zweite Bekanntmachung über Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden (Ausführung der Anwendungsbestimmung NG301-1) (BVL 18/02/02)

Vom 29. Januar 2018

Auf Grund von § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung legt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen der jeweiligen Zulassung für bestimmte Pflanzenschutzmittel mit der Anwendungsbestimmung NG301-1 spezifische Risikominderungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten zum Schutz des Grundwassers fest.

In der folgenden Tabelle werden diejenigen Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen mit den entsprechenden Anwendungsbeschränkungen genannt, auf die sich die oben genannte Anwendungsbestimmung bezieht. Die Tabelle ist alphabetisch nach Ländern sortiert.

Karten der betroffenen Gebiete sind einsehbar unter www.bvl.bund.de/NG301.

Lfd. Nr.	Gebiet	Anwendungsbeschränkung	Grund für die Beschränkung
1	Baden-Württemberg, Wasserschutzgebiet Killigsäcker, befindlich in den Gemarkungen Öhringen-Büttelbronn, Öhringen-Schwöllbronn und Zweiflingen-Westernbach Grundlage: Rechtsverordnung des Landratsamts Hohenlohekreis in Künzelsau zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Öhringen vom 22. April 1993	Keine Anwendung Chlorigazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
2	Bayern, Wasserschutzgebiet Sallach, befindlich in den Gemarkungen Sallach und Laberweinting Grundlage: Verordnung des Landratsamts Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Geiselhöring für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Sallach und verschiedener Ortschaften im Umfeld der Stadt Geiselhöring durch den Wasserzweckverband Mallersdorf vom 13. Juli 2006	Keine Anwendung Chlorigazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
3	Niedersachsen, Wasserschutzgebiet Hoya, befindlich in den Gemarkungen Hoya, Dedendorf, Duddenhausen und Calle Grundlage: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Hoya“ im Landkreis Grafschaft Hoya vom 1. August 1977 (Regierungspräsidium Hannover Az.: 502/503.11-62013-045)	Keine Anwendung Metazachlor-haltiger sowie Chlorigazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen der nicht relevanten Metaboliten Metazachlor-Carbonsäure und Desphenyl-Chlorigazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
4	Niedersachsen, Wasserschutzgebiet Stegemühle, befindlich in den Gemarkungen Geismar, Reinshof, Niedermjesa und Diemarden Grundlage: Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Stegemühle der Stadtwerke Göttingen AG vom 9. Juni 1990, Amtsblatt des Regierungspräsidiums Braunschweig vom 2. Juli 1990	Keine Anwendung Chlorigazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme



Lfd. Nr.	Gebiet	Anwendungsbeschränkung	Grund für die Beschränkung
5	Niedersachsen, Wasserschutzgebiet Thülsfelde, befindlich in den Gemarkungen Markhausen, Molbergen, Garrel und Friesoythe Grundlage: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Thülsfelde des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbands – Wasserschutzgebiet Thülsfelde vom 14. April 2000 (Bezirksregierung Weser-Ems Az.: 502.9-62013-3-5)	Keine Anwendung Metazachlor-haltiger sowie S-Metolachlor-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen der nicht relevanten Metaboliten Metazachlor-Carbonsäure und Metolachlorsäure oberhalb von 10 µg/L in Vorfeldmessstellen
6	Niedersachsen, Wasserschutzgebiet Wehnsen, befindlich in den Gemarkungen Wehnsen und Eddesse Grundlage: Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Wehnsen des Wasserverbands Peine vom 28. September 1998 (Bezirksregierung Braunschweig Nds. MBl. Nr. 36/1998 S. 1221)	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
7	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Allerheiligen, befindlich in den Gemarkungen Rosellen, Neukirchen, Hoisten und Norf Grundlage: Wasserrechtliche Bewilligung für die Wassergewinnung Allerheiligen vom 15. Dezember 1994 (Az.: 54.17.02-23)	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 10 µg/L in Vorfeldmessstellen sowie oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
8	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Beeck, befindlich in der Gemarkung Wegberg Grundlage: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid eines Rechts zur Förderung von Grundwasser in den Wassergewinnungsanlagen Uevekoven und Beeck der Bezirksregierung Köln vom 5. September 2007	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
9	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Butzheim, befindlich in den Gemarkungen Stommeln, Nettesheim-Butzheim, Frixheim-Anstel, Straberg und Worringen Grundlage: Wasserrechtliche Bewilligung für die Wassergewinnung Butzheim vom 1. Juli 2002 (Az.: 54.16.21-169/97)	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
10	Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzgebiet Dülken/Boisheim, befindlich in den Gemarkungen Waldniel, Amern, Boisheim, Dülken und Hardt (Alte) Grundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Dülken und Boisheim der Stadtwerke Viersen GmbH vom 14. Dezember 1992, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Februar 1993	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
11	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Ellen, befindlich in der Gemarkung Ellen Grundlage: Wasserrechtliche Bewilligung Bezirksregierung Köln vom 28. August 2006, Az.: 54.1-1.1-(2.2)-6-ga	Keine Anwendung Chlordinazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlordinazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme



Lfd. Nr.	Gebiet	Anwendungsbeschränkung	Grund für die Beschränkung
12	Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzgebiet Gatzweiler/Rickelrath, befindlich in den Gemarkungen Rheindahlen, Wegberg und Erkelenz Grundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH vom 27. Januar 1997, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13. Februar 1997	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
13	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Hambach, befindlich in den Gemarkungen Hambach, Niederzier, Selhausen, Oberzier und Jülich Grundlage: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid eines Rechts zur Grundwasserförderung aus der Wassergewinnungsanlage Niederzier vom 22. November 2010 der Bezirksregierung Köln	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
14	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Jülich (Forschungszentrum), befindlich in den Gemarkungen Hambach, Niederzier und Oberzier Grundlage: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid eines Rechts zur Förderung von Grundwasser zum Gebrauch von Trink- und Brauchwasser mittels Flach- und Tiefbrunnen vom 14. Dezember 2009 des Kreises Düren	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
15	Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzgebiet Kirchhoven, befindlich in den Gemarkungen Aphoven, Kirchhoven, Laffelt, Braunsrath, Gangelt und Schierwaldenrath Grundlage: Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 der Bezirksregierung Köln	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 10 µg/L in Vorfeldmessstellen sowie oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
16	Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzgebiet Mühlenbusch, befindlich in den Gemarkungen Neukirchen, Nievenheim, Broich, Gohr, Hoeningen und Rosellen Grundlage: Wasserschutzgebietsverordnung Mühlenbusch vom 22. März 1995, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. April 1995, Nr. 16	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 10 µg/L in Vorfeldmessstellen
17	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Oberelvenich, befindlich in den Gemarkungen Sievernich, Obergartzem, Satzvey-Firmenich, Bessenich, Rövenich, Zülpich, Hoven-Floren, Langendorf, Oberelvenich, Wichterich, Nemenich, Ülpenich, Linzenich-Lövenich, Dürscheven, Enzen, Euenheim, Frauenberg, Euskirchen, Elsig, Wißkirchen und Lommersum Grundlage: Bewilligung eines Rechts zur Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Oberelvenich vom 14. Dezember 2010 durch die Bezirksregierung Köln	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 10 µg/L in Vorfeldmessstellen
18	Nordrhein-Westfalen, Wassereinzugsgebiet Rheindahlen, befindlich in den Gemarkungen Rheindahlen und Wegberg Grundlage: Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid für die Wassergewinnungsanlage Rheindahlen der NVV AG Mönchengladbach vom 13. Februar 2001 der Bezirksregierung Düsseldorf, geändert am 3. Dezember 2015 durch die Bezirksregierung Düsseldorf	Keine Anwendung Chlorigdazon-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chlorigdazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme



Lfd. Nr.	Gebiet	Anwendungsbeschränkung	Grund für die Beschränkung
19	Nordrhein-Westfalen, Wasserschutzgebiet Uevekoven/Mennekrath, befindlich in den Gemarkungen Wegberg, Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath Grundlage: Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Amtsblatt Nr. 48 für den RB Köln vom 28. November 2011, geändert mit ÄnderungsVO vom 10. November 2014 (Amtsblatt Nr. 47 für den RB Köln vom 24. November 2014) der Bezirksregierung Köln	Keine Anwendung Chlorigenol-haltiger Pflanzenschutzmittel in allen festgelegten Schutzzonen (siehe Karte der Wasserschutzgebietsverordnung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chloridazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme
20	Schleswig-Holstein, Wassereinzugsgebiet Kuden, befindlich in den Gemarkungen Hindorf und Hopfen Grundlage: Grundwasserentnahme für den Zweckverband Wasserwerk Wacken – Wasserwerk Kuden, ausgestellt vom Kreis Dithmarschen, 21. Oktober 2015, Az.: 657.20/64	Keine Anwendung Chlorigenol-haltiger Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die sich in dem kartierten Bereich befinden (siehe Karte des Einzugsgebiets in der wasserrechtlichen Bewilligung)	Detektionen des nicht relevanten Metaboliten Desphenyl-Chloridazon oberhalb von 3 µg/L in Brunnen zur Rohwasserentnahme

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden (Ausführung der Anwendungsbestimmung NG301) (BVL 15/02/01) vom 12. Februar 2015 (BAnz AT 27.02.2015 B6). Die folgenden Einträge sind mit dieser Aktualisierung neu hinzugekommen: Laufende Nummern 1 bis 6, 8, 10 bis 15, 17 bis 20.

Braunschweig, den 29. Januar 2018

Bundesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– Dienstsitz Braunschweig –

Im Auftrag
Dr. M. Streloke